

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath **vom 10.10.2017**

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.33 -Altstadt Ausschluss von Vergnügungsstätten-

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird für den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.33 -Altstadt Ausschluss von Vergnügungsstätten- beschlossen.“

Der im Übersichtsplan (siehe Anlage 1) dargestellte Planbereich umfasst in Gemarkung Wülfrath,

- Flur 14, die Flurstück Nrn. 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 343, 344, 355, 356, 595, 596, 641, 642, 658, 659, 660 (teilweise), 687, 688, 690, 691, 692, 702, 703, 713, 721,
- Flur 17, die Flurstück Nrn. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 127, 131, 146, 159, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 183, 184, 185, 186, 188, 194, 199, 200, 211 (teilweise), 214, 215, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 241, 242, 243, 244, 249, 250, 251, 252,
- Flur 18, die Flurstück Nrn. 70, 74, 77, 145, 146, 244, 259, 261, 288, 290, 304, 319 (teilweise), 321, 327 (teilweise)

Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:

- im Norden entlang der Hauptgeschäftsstraße
- im Westen entlang der Fußgängerzone und der Schwanenstraße,
- im Süden durch den Grünzug „In den Banden“, das bestehende Altenheim sowie durch den Krappsteich und
- im Osten durch die Wilhelmstraße, Im Spring und Am Diek.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine Planaussage enthält.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, 10. Oktober 2017

gez. Dr. Panke
Bürgermeisterin

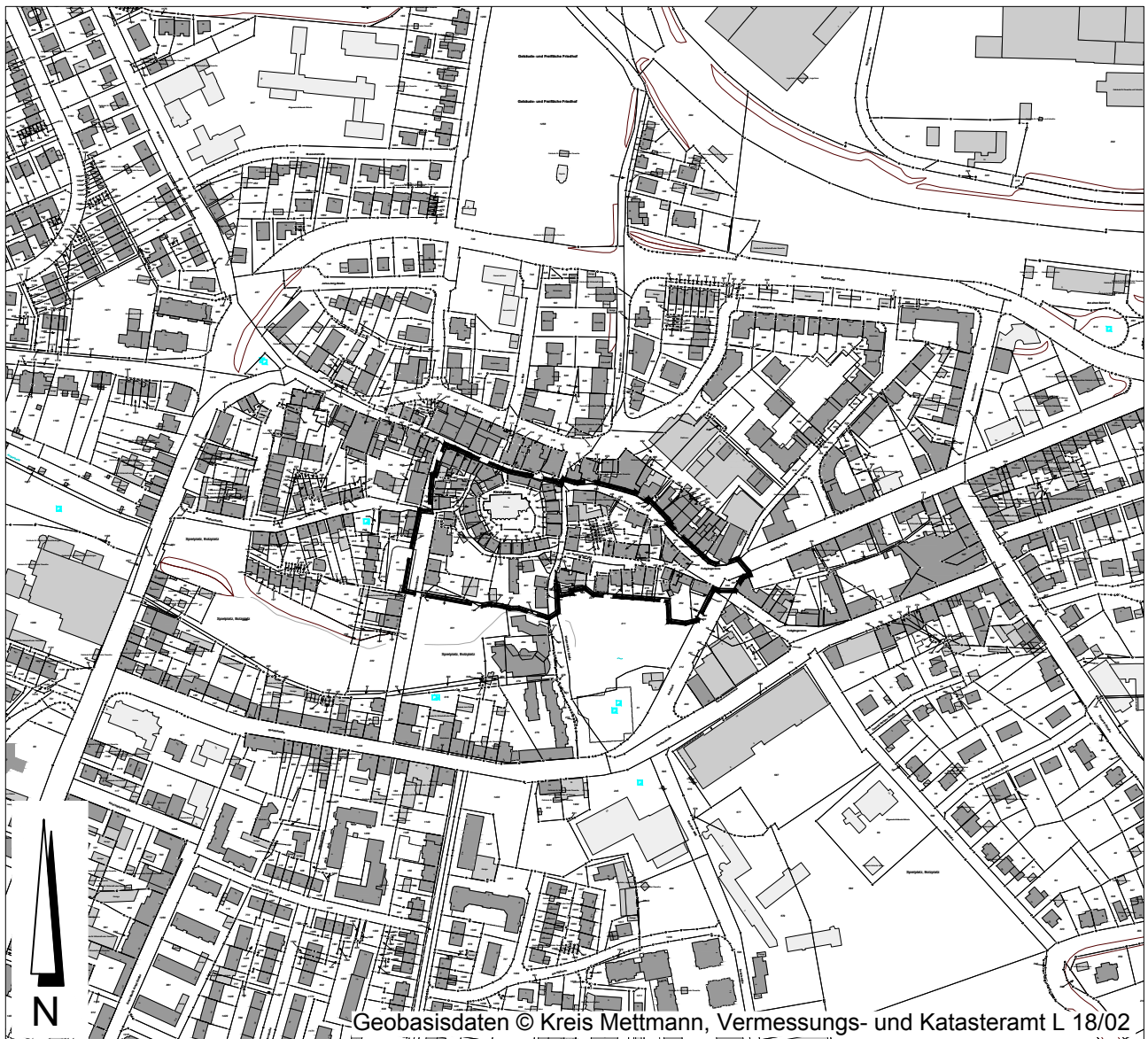
STADT WÜLFRATH

Bebauungsplan Nr. 1.33 "Altstadt Ausschluss von Vergnügungsstätten"

Übersicht

Maßstab: 1:5.000

Gemarkung: Wülfrath



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans